

Die Rache einer betrogenen Ehefrau

In einer Anzeige wird der untreue Ehemann als “Befruchter” bezeichnet

“Wie weit darf eine betrogene Ehefrau mit ihrer Rache gehen?” Mit einem Bericht unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über die Anzeige, in der eine “Noch-Ehefrau” ihrem Ehemann und dessen neuer Lebensgefährtin als dem “erfolgreichen, öffentlich-rechtlichen Fortpflanzungs-Duo” um “außerehelichen Firmen-Unfall” als Ehefrau des “Befruchters” sowie im Namen der ehelichen Söhne. In der Berichterstattung werden die Begriffe “betrogene Ehefrau” bzw. “Geliebte” und “Nebenbuhlerin” verwendet. Zudem wird der Arbeitgeber des Beschwerdeführers – der NDR – offenbart. Der Streit um den Unterhalt bleibt nicht unerwähnt. Abgebildet ist ein Foto des Noch-Ehemanns und seiner Noch-Ehefrau mit Augenbalken und abgekürzten Nachnamen. Der Mann hält die Berichterstattung für unzutreffend, da er schon lange von seiner Frau getrennt lebe und es sich daher bei der neuen Lebensgefährtin nicht um eine Geliebte, sondern seine neue stabile Beziehung handle. Für die Nennung des Arbeitsplatzes gebe es kein öffentliches Interesse. Durch die Berichterstattung sieht er seine eigenen Persönlichkeitsrechte sowie die seiner jetzigen Lebensgefährtin und des neuen Babys verletzt. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist der Ansicht, dass die Redaktion unter dem Stichwort “Rosenkrieg” einen zeitgeschichtlichen Vorgang aufgegriffen habe. Allein schon die Anzeige der Ehefrau stelle für sich betrachtet ein zeitgeschichtliches Ereignis dar. Eine Zeitung müsse nach ihren publizistischen Kriterien in einem ausreichenden Spielraum selbst entscheiden können, was öffentliches Interesse beanspruche. Mit der Berichterstattung sei das Thema “Wie weit darf eine betrogene Ehefrau mit ihrer Rache gehen?” thematisiert und durch einen Infokasten näher erläutert worden. Die Beteiligten seien völlig anonymisiert worden. Die Zeitung habe außerdem weder für die eine noch die andere Seite des Rosenkrieges Partei ergriffen. (2006)

Der Presserat hält die Berichterstattung für zulässig und sieht keinen Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats. Die Beschwerde wird für unbegründet erklärt. Die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers wurden dadurch nicht verletzt. Der beanstandete Bericht beschränke sich im Gegensatz zu anderen Publikationen in gleicher Sache auf Details, die im Wesentlichen schon in der erwähnten Anzeige enthalten waren. Es wurde neutral geschildert, dass es zwischen den Beteiligten Streit um Unterhalt gebe. Die Angaben des Artikels betreffen vor allem die Ehefrau, die jedoch selbst an die Presse herangetreten ist und die Details aus freien Stücken mitgeteilt hat. Der Beschwerdeführer ist allein durch das veröffentlichte Foto nicht erkennbar. Seine Anonymisierung ist

ausreichend. Die Bezeichnungen "betrogene Ehefrau" bzw. "Geliebte" oder "Nebenbuhlerin" sind zulässig. Der Beschwerdeführer hatte offensichtlich schon während seiner Ehe das Verhältnis mit seiner jetzigen Lebensgefährtin begonnen. Dies rechtfertigt die gewählten Formulierungen. (BK2-17/06)

(Siehe auch "'Rosenkrieg' im Anzeigenteil" BK2-16/06 und "Magazin: 'Grüße an den Befruchter'" BK2-18/06)

Aktenzeichen:BK2-17/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet